

AG_REGIERUNGSRAT RRB.2024.000478 vom 28. November 2023

Ag Regierungsrat, 2023-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_regierungsrat_RRB.2024.000478

FR: AG_REGIERUNGSRAT RRB.2024.000478 du 28 novembre 2023

IT: AG_REGIERUNGSRAT RRB.2024.000478 del 28 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 78 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (SAR 401.100) kann gegen Beschlüsse und Entscheide des Schulrats des Bezirks innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden. Die Beschwerde ist fristgerecht eingereicht worden und die Beschwerdeführer sind durch den vorinstanzlichen Entscheid in ihren schutzwürdigen eigenen Interessen berührt

E. 2

Mai 2006 (SAR 428.500) und die Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (VSBF) vom 8. November 2006 (SAR 428.513).

E. 3

Wie bereits im Zwischenentscheid betreffend Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde vom 19. Januar 2024 angetönt, ist gemäss § 16 Abs. 2 Satz 2 VSBF die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) für einen Zuweisungsentscheid in eine stationäre Sonderschule zuständig, soweit sich die Eltern diesem Entscheid nicht anschliessen können. Grund dafür ist, dass Zuweisungen in eine stationäre Sonderschulung weit über die Schulpflicht hinausgeht und damit die Elternrechte, insbesondere das Obhutsrecht, massiv stärker tangiert sind. Solche Entscheide liegen ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der Volksschulen und somit auch ausserhalb der Kompetenz des Gemeinderats. Eine bloss Information der KESB allein reicht nicht aus, da familienrechtliche Konstellationen betroffen sind. Demgemäss ist der Zuweisungsentscheid des Gemeinderats fehlerhaft.

E. 4

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind fehlerhafte Entscheide nichtig, "wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer ist, wenn er sich als offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar erweist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Inhaltliche Mängel einer Entscheidung führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit. Als Nichtigkeitsgründe fallen vorab funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht." (BGE 133 II 366, E. 3.2, mit weiteren Verweisen). Im vorliegenden Fall liegt sowohl eine sachliche als auch eine funktionelle Unzuständigkeit vor. Die Unzuständigkeit ergibt sich nicht nur aus den oben genannten rechtlichen Grundlagen, sondern hätte auch den spezifischen Informationen zur Sonderschulung auf dem öffentlichen Schulportal entnommen werden können. Der Begründung des angefochtenen

gemeinderätlichen Entscheids lässt sich im Weiteren entnehmen, dass dies dem Gemeinderat zwar bekannt war, daraus aber aus verfahrenstechnischer Sicht offensichtlich die falschen Schlüsse gezogen wurden. Demnach hätte der Gemeinderat nämlich keinen separaten Entscheid fällen, sondern einen Antrag an die KESB stellen 3 von 5

müssen, zumal im Fall einer Zuweisung auch die betreffende Institution hätte bezeichnet werden müssen. Der "Zuweisungsentscheid" des Gemeinderats Q._____ ist demzufolge als nichtig zu qualifizieren (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, 2020 Zürich/ St. Gallen, N. 1096 ff.). Nichtig Entscheid entfalten keinerlei Wirkungen. Es bleibt damit beim Status quo. Der Beschwerdeführer ist demgemäss weiterhin in der Regelschule zu unterrichten.

E. 5

von 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.